



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kirchhundem

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Gemeinde Kirchhundem Nr. 4 „An der Hardt, Oberhundem“ hier: Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Kirchhundem hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 nachstehenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird für das Grundstück Gemarkung Oberhundem, Flur 2, Flurstück 469 und tlw. 468, der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Gemeinde Kirchhundem Nr. 4 „An der Hardt, Oberhundem“ einschl. örtlicher Bauvorschriften gem. § 12 BauGB erneut aufgestellt.

Der Beschluss des Rates vom 17.12.2020 zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Gemeinde Kirchhundem Nr. 4 „An der Hardt, Oberhundem“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „An der Hardt, Oberhundem“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngebäude und ein Geräteunterstand geschaffen werden.

Die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes erfolgt nach § 13b BauGB, der für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen das Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 2 BauGB vorsieht. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, in der Fassung für die Offenlage, liegt mit der Begründung und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

11.03.2022 bis einschließlich 12.04.2022

auf der Internetseite der Gemeinde Kirchhundem unter www.kirchhundem.de/Rathaus/Aktuelles öffentlich aus. Außerdem besteht im genannten Zeitraum für jedermann die Möglichkeit, die Planunterlagen während der Dienststunden der Gemeinde Kirchhundem im Rathaus, Hundemstraße 35, 57399 Kirchhundem, Zimmer 308 nach Terminvereinbarung einzusehen. Termine können unter der Telefonnummer (02723) 409-58 bzw. der E-Mail-Adresse t.mueller@kirchhundem.de vereinbart werden. Die Öffnungszeiten des Rathauses sind Montag bis Mittwoch: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag: 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr. Der Ort der Auslegung ist nicht barrierefrei. Personen, welche das 2. Obergeschoss des Rathauses nicht erreichen können, werden gebeten unter der oben genannten Kontaktadresse eine Möglichkeit der Einsichtnahme und eventuellen Abgabe einer Stellungnahme zu vereinbaren.

Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://uvp-verbund.de/nw> oder unter <http://www.kirchhundem.de/Rathaus/Bekanntmachungen/öffentliche-Bekanntmachungen> zu erreichen.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v. g. Stelle insbesondere schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bzw. per E-Mail an t.mueller@kirchhundem.de innerhalb der v. g. Zeiten abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unter den Voraussetzungen der § 3 Abs. 2, Satz 2, 2. Halbsatz und § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalte nicht kannte, nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

2. Rechtsgrundlagen

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „An der Hardt, Oberhundem“ erfolgt aufgrund des § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zurzeit gültigen Fassung, der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LBO NRW) vom 21. Juli 2018, in der zurzeit gültigen Fassung und des § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), in der zurzeit gültigen Fassung.

3. Plangebietsbeschreibung

Der Geltungsbereich (ca. 816 qm) erfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Oberhundem, Flur 2, Flurstück 469 und tlw. Flurstück 468. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

4. Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Im Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „An der Hardt, Oberhundem“ der Gemeinde Kirchhundem sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngebäude und einen Geräteunterstand geschaffen werden.

Im vorliegenden Fall werden durch den Vorhaben- und Erschließungsplan nur solche Vorhaben konkret für zulässig erklärt, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag erklärt hat.

Kirchhundem, 01.03.2022

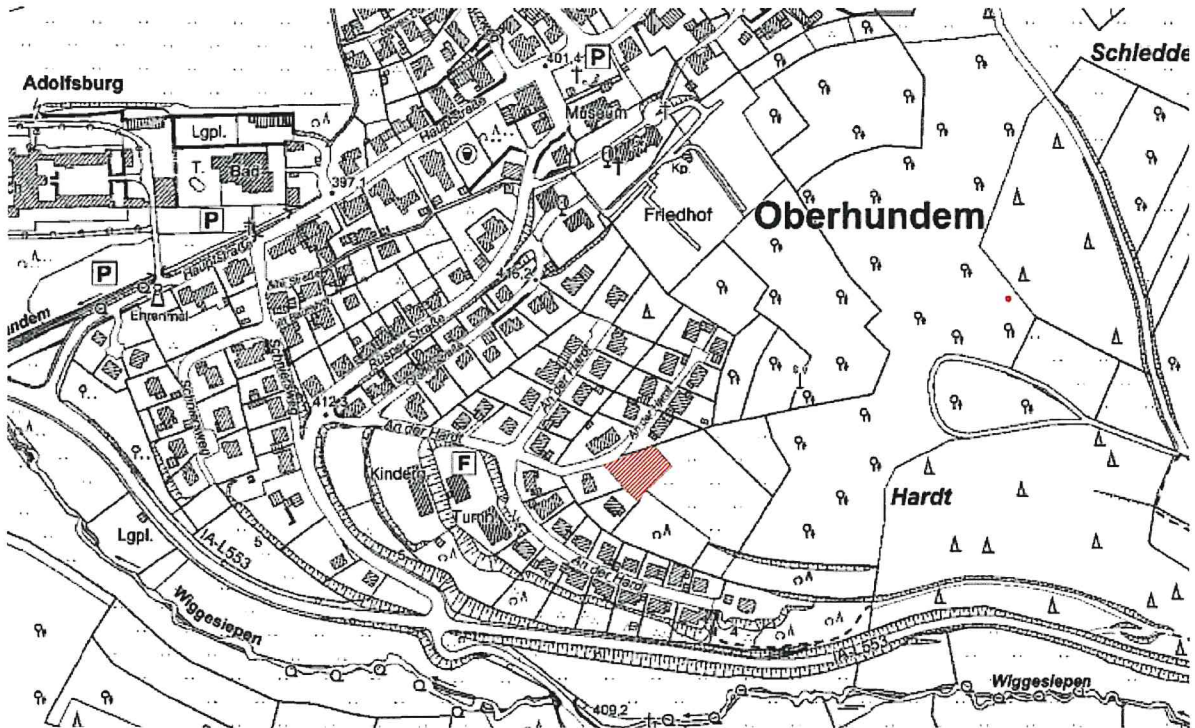


**Der Bürgermeister
Björn Jarosz**

Anlage

Übersichtsplan mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „An der Hardt, Oberhundem“

Ohne Maßstab



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „An der Hardt, Oberhundem“